

An den Oberbürgermeister der Stadt
Herrn Andreas Rother
Rathausplatz 2
94032 Passau

24. Oktober 2026

ANTRAG

**Antrag auf öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses zur Park-
raumbewirtschaftung am Messeplatz Kohlbruck
gemäß Art. 52 Abs. 3 GO**

**Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Marketing und Arbeit vom 1. Oktober
2025, TOP 8, Beschlussvorlage 640-253-2025**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
lieber Andreas,

die FDP-Fraktion beantragt, den am 1. Oktober 2025 in nichtöffentlicher Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Marketing und Arbeit unter TOP 8 gefassten Beschluss zur Neuordnung und Bewirtschaftung der Parkflächen am Messeplatz Kohlbruck gemäß Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) öffentlich bekanntzugeben.

Die Bekanntgabe soll auch die Namen sämtlicher bei der betreffenden Beschlussfassung anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder einschließlich des Vorsitzenden sowie das Abstimmungsergebnis umfassen.

I. Antrag

Die FDP-Fraktion beantragt:

1. Feststellung des Wegfalls der Geheimhaltungsgründe: Der Ausschuss für Wirtschaft, Marketing und Arbeit stellt fest, dass hinsichtlich des am 1. Oktober 2025 unter TOP 8 gefassten Beschlusses über die Neuordnung und Bewirtschaftung der Parkflächen am Messeplatz Kohlbruck die Gründe für dessen Geheimhaltung jedenfalls insoweit entfallen sind, als sie den Beschlussinhalt, das Abstimmungsergebnis und die an der Abstimmung beteiligten Personen betreffen.

2. Förmliche Freigabe zur Veröffentlichung: Der Ausschuss beschließt, folgende Informationen zur öffentlichen Bekanntgabe freizugeben:

- den vollständigen, tatsächlich gefassten Beschlusstext in seiner endgültigen Fassung,
- das amtlich festgestellte Abstimmungsergebnis,
- die Namen sämtlicher zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesenden und stimmberechtigten Ausschussmitglieder einschließlich des Vorsitzenden.

Die Freigabe soll ausdrücklich auch die Veröffentlichung der namentlichen Anwesenheitsliste im Zusammenhang mit dem Abstimmungsergebnis erfassen.

3. Öffentliche Bekanntgabe: Der Oberbürgermeister wird gebeten, die freigegebenen Informationen anschließend zeitnah auf der Internetseite der Stadt Passau und im öffentlich zugänglichen Ratsinformationssystem bekanntzugeben.

4. Befassung des zuständigen Gremiums: Der Oberbürgermeister wird gebeten, die erforderliche Freigabeentscheidung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Marketing und Arbeit zu setzen.

5. Hilfsweise: Prüfung einer Teilfreigabe: Sollten nach Auffassung der Verwaltung hinsichtlich einzelner Informationen weiterhin Geheimhaltungsgründe bestehen, wird beantragt, diese unter Benennung der jeweils betroffenen Informationen und der konkreten rechtlichen Gründe nachvollziehbar darzulegen. Die übrigen Informationen sollen unabhängig davon zur Veröffentlichung freigegeben werden.

II. Begründung

1. Gesetzliche Verpflichtung zur nachträglichen Bekanntgabe

Art. 52 Abs. 3 GO verpflichtet die Gemeinde, Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen bekanntzugeben, sobald die Gründe für ihre Geheimhaltung weggefallen sind.

Die Vorschrift ist Ausdruck des kommunalrechtlichen Öffentlichkeitsgrundsatzes. Sie soll gewährleisten, dass Entscheidungen kommunaler Vertretungsorgane nicht dauerhaft der öffentlichen Kontrolle entzogen bleiben, nur weil ihre Beratung und Beschlussfassung ursprünglich unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden haben.

Entscheidend ist deshalb nicht, ob die nichtöffentliche Behandlung am 1. Oktober 2025 gerechtfertigt war. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Gründe, die damals möglicherweise eine nichtöffentliche Behandlung erforderlich machten, heute noch fortbestehen.

Das ist hinsichtlich des Beschlusses über die Parkraumbewirtschaftung am Messeplatz Kohlbruck nicht ersichtlich.

Die nachträgliche Bekanntgabe bedarf nach der Rechtsprechung einer förmlichen Freigabeentscheidung des zuständigen Gremiums (vgl. VG Regensburg, Urteil vom 23. Oktober 2024 – RN 3 K 21.1667, Rn. 32, unter Bezugnahme auf BayVGH, Urteil vom 23. März 1988 – 4 B 76.02994). Eine solche Entscheidung wird mit dem vorliegenden Antrag ausdrücklich angestrebt.

2. Die beschlossene Maßnahme ist längst umgesetzt und öffentlich bekannt

Die wesentlichen Umstände, die eine vertrauliche Behandlung im September oder Oktober 2025 möglicherweise rechtfertigten, haben sich inzwischen grundlegend verändert.

Die Parkraumbewirtschaftung ist nicht mehr Gegenstand bloßer Planungen oder interner Abstimmungen. Sie wurde tatsächlich eingeführt.

Seit dem 15. Oktober 2026 werden sowohl der Messeplatz als auch der Parkplatz nördlich des peb gebührenpflichtig bewirtschaftet. Die WGP ist mit der Bewirtschaftung betraut. Das technische System ist installiert und in Betrieb.

Auch die maßgeblichen Tarife, die Sonderregelungen für Besucher des peb und der Eisarena sowie die Modalitäten der Parkgebührenerhebung sind von der Stadt öffentlich bekanntgegeben worden.

Damit sind die wesentlichen Auswirkungen der ursprünglichen Entscheidung längst öffentlich sichtbar. Ein schutzwürdiges Interesse daran, den zugrunde liegenden politischen Beschluss weiterhin geheim zu halten, ist nicht ersichtlich.

Insbesondere ist nicht erkennbar, inwiefern die Veröffentlichung des Beschlusstexts oder des Abstimmungsergebnisses heute noch laufende Verhandlungen beeinträchtigen, die wirtschaftlichen Interessen der Stadt gefährden oder berechnete Ansprüche Dritter verletzen könnte.

Sollten einzelne vertrauliche Vertragsinhalte oder betriebswirtschaftliche Einzelheiten weiterhin schutzwürdig sein, rechtfertigte dies allenfalls deren fortdauernde Geheimhaltung, nicht jedoch die Geheimhaltung des gesamten Beschlusses.

3. Die Stadt selbst hat die Beschlusslage bereits öffentlich thematisiert

Hinzu kommt, dass die Stadtverwaltung die ursprünglichen Entscheidungen inzwischen selbst zum Gegenstand ihrer öffentlichen Kommunikation gemacht hat.

Im Zusammenhang mit der Kritik an den Parkgebühren wurde gegenüber der Passauer Neuen Presse ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuständigen Gremien der Gebührenregelung jeweils einstimmig zugestimmt hätten.

Der Oberbürgermeister hat darüber hinaus am 21. Oktober 2026 angekündigt, eine Änderung der bisherigen Regelung zugunsten der Sporttreibenden und ehrenamtlich Engagierten vorzuschlagen.

Damit wird die ursprüngliche Beschlusslage bereits öffentlich diskutiert und politisch bewertet.

Es wäre schwer nachvollziehbar, wenn sich die Stadt einerseits zur Rechtfertigung ihrer Gebührenpolitik ausdrücklich auf einstimmige Gremienbeschlüsse beruft, andererseits aber den betroffenen Beschluss selbst und die für ihn verantwortliche Zusammensetzung des Gremiums weiterhin der Öffentlichkeit vorenthielte.

Wer sich öffentlich auf die Einstimmigkeit einer politischen Entscheidung beruft, sollte auch Transparenz darüber herstellen, wer an dieser Entscheidung beteiligt war.

4. Kein erkennbares Geheimhaltungsinteresse hinsichtlich anwesender Stadträte

Die FDP-Fraktion beantragt ausdrücklich auch die Bekanntgabe der Namen sämtlicher bei der Beschlussfassung anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

Nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 GO gehört die Angabe der anwesenden Gemeinderatsmitglieder ebenso wie die Dokumentation des Beschlusses und des Abstimmungsergebnisses zum gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt der Sitzungsniederschrift.

Die Frage, welche gewählten Mandatsträger an einer kommunalpolitischen Entscheidung mitgewirkt haben, betrifft deren öffentliche Amtsausübung. Es handelt sich weder um Informationen aus ihrer Privatsphäre noch um persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse.

Zwar lässt die Verbindung einer namentlichen Anwesenheitsliste mit einem einstimmigen Abstimmungsergebnis Rückschlüsse auf das individuelle Abstimmungsverhalten zu. Auch deshalb bedarf es der ausdrücklich beantragten Freigabe. Ein konkretes, heute noch fortbestehendes Geheimhaltungsinteresse ist insoweit jedoch nicht erkennbar.

Der Umstand allein, dass die Öffentlichkeit aus den Angaben politische Verantwortlichkeiten ableiten kann, rechtfertigt keine Geheimhaltung. Demokratische Verantwortlichkeit ist kein Geheimhaltungsgrund, sondern ein wesentlicher Zweck kommunaler Transparenz.

Dies gilt unabhängig davon, welcher Partei oder Fraktion die damaligen Ausschussmitglieder angehörten.

5. Berechtigtes öffentliches Interesse an der Nachvollziehbarkeit politischer Verantwortung

Die Einführung der Parkgebühren hat erhebliche öffentliche Kritik ausgelöst. Betroffen sind insbesondere Sportvereine, Familien, Kinder und Jugendliche, ehrenamtlich Engagierte sowie Besucher kommunaler Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Die mittlerweile angekündigte Korrektur der Gebührenregelung verdeutlicht zusätzlich, dass die ursprüngliche Entscheidung politisch keineswegs unumstritten ist.

Gerade in einer solchen Situation besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, den Entstehungsweg der Entscheidung nachvollziehen zu können.

FDP | TEAM Putzke

Die Freie Fraktion für Passau

Die Bürgerinnen und Bürger sollen erkennen können, welche kommunalen Gremien entschieden haben, wie das Abstimmungsergebnis lautete und welche gewählten Mandatsträger daran beteiligt waren.

Dies dient nicht der nachträglichen persönlichen Bloßstellung, sondern der sachlichen und demokratisch notwendigen Zuordnung politischer Verantwortung.

Politische Entscheidungen müssen sich auch im Nachhinein denjenigen zurechnen lassen, die sie getroffen haben.

Der Wechsel der Stadtratsperiode im Mai 2026 verstärkt dieses Transparenzinteresse zusätzlich. Für die öffentliche Bewertung ist von Bedeutung, welche Verantwortung auf Entscheidungen der früheren Stadtratsperiode zurückgeht und welche politischen Kräfte heute eine Korrektur verlangen.

Wir bitten deshalb, die Voraussetzungen für eine öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses zeitnah durch das zuständige Gremium feststellen zu lassen und die entsprechende Freigabeentscheidung herbeizuführen.

Sollte die Verwaltung entgegen unserer Auffassung weiterhin Geheimhaltungsgründe annehmen, bitten wir um eine konkrete rechtliche Begründung, weshalb selbst nach Einführung der Gebühren und öffentlicher Bekanntgabe der wesentlichen Regelungen der Beschlussinhalt, das Abstimmungsergebnis oder die Namen der anwesenden Stadträte weiterhin vertraulich bleiben müssten.

Dass eine Entscheidung ursprünglich nichtöffentlich getroffen wurde, ist kein Grund, sie dauerhaft geheim zu halten. Art. 52 Abs. 3 GO sieht gerade das Gegenteil vor.

Für die Stadtratsfraktion FDP

Prof. Dr. Holm Putzke, Fraktionsvorsitzender

Prof. Georg Steiner, stv. Fraktionsvorsitzender

Sebastian Frankenberger, stv. Fraktionsvorsitzender